



**Satzung zu Abweichungen von der
Allgemeinen Prüfungsordnung (APO),
den Studien- und Prüfungsordnungen sowie
den Eignungsfeststellungssatzungen
im Wintersemester 2020/21
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

vom 3. September 2020

geändert durch Satzungen vom
11. Dezember 2020
25. Januar 2021

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 25.01.2021¹

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, in ihrer jeweiligen Fassung, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abweichungen von Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen
- § 3 Elektronische Fernprüfung
- § 4 Take-Home-Exam
- § 5 Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen)
- § 6 Zulassung zu Prüfungen
- § 7 Praktisches Studiensemester
- § 8 Prüfungsrechtliche Sonderregelungen
- § 9 Eignungsfeststellungsverfahren, Eignungsverfahren
- § 10 Übergangsbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹ Inkrafttreten rückwirkend zum 01.10.2020.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge im Sinne des Art. 56 Abs. 1 und 4 BayHSchG sowie sonstige Studien im Sinne von Art. 56 Abs. 6 BayHSchG an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

§ 2 Abweichungen von Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen

- (1) Soweit Prüfungen aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger erheblicher Auswirkungen der Corona-Pandemie-Situation nicht in dem von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsformat stattfinden können, kann für das Wintersemester 2020/21 von den vorgesehenen Prüfungsarten und Prüfungsdauern gemäß den nachfolgenden Bestimmungen abgewichen werden.
- (2) ¹Die ersatzweise anzuwendenden Prüfungsformen müssen in gleicher Weise dazu geeignet sein, den Studierenden ein erfolgreiches Studium und einen erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen (kompetenzorientiertes Prüfen). ²Dabei ist der Wechsel auf andere Prüfungsarten zulässig, soweit dadurch die Präsenz der Prüflinge vor Ort auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert wird. ³Die zuständige Prüfungskommission schlägt im Benehmen mit den Prüfenden die abweichenden gleichwertigen Prüfungsarten dem Fakultätsrat vor. ⁴§ 11 Abs. 2 APO findet im Wintersemester 2020/21 keine Anwendung. ⁵Der Fakultätsrat beschließt den finalen Studienplan und veröffentlicht diesen rechtzeitig gemäß Terminplan der Hochschule.
- (3) ¹Die Prüfungsdauer beträgt sowohl bei schriftlichen Prüfungen als auch bei Klausuren höchstens 90 Minuten. ²Abweichend davon kann für schriftliche Prüfungen und Klausuren in berufsbegleitenden Bachelor- und weiterbildenden Masterstudiengängen außerhalb des Semesterprüfungszeitraums eine längere Prüfungsdauer festgelegt werden.
- (4) In von der Hochschulleitung festzustellenden besonders begründeten Fällen kann die Bekanntgabe der geänderten Prüfungsform, -art oder Prüfungsdauer bis zu zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen.
- (5) Im Falle der Wiederholung der Prüfung in einem späteren Semester besteht kein Anspruch der Studierenden auf das im Wintersemester 2020/21 ersatzweise angewandte Prüfungsformat.
- (6) ¹Prüferinnen und Prüfer haben die Möglichkeit, Nachprüfungen anzubieten. ²An einer solchen Nachprüfung können Studierende teilnehmen, die am Prüfungstag erkrankt waren oder aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Hochschule nicht betreten durften und folglich nicht den regulären Prüfungstermin wahrnehmen konnten. ³Als Nachweis sind ein ärztliches Schreiben oder eine Nachricht des Gesundheitsamts und die Anmeldung zum ursprünglichen Prüfungstermin beizubringen. ⁴Die zuständige Prüfungskommission beschließt den Termin der Nachprüfung und gibt diesen rechtzeitig bekannt.
- (7) Abweichend von § 21 Abs. 3 Nr. 4 APO kann die zuständige Prüfungskommission beschließen, dass die Abgabe einer Abschlussarbeit in elektronischer Form fristwährend und ob eine schriftliche Ausarbeitung nachzureichen ist.
- (8) ¹Die Einsichtnahme in bewertete schriftliche Prüfungsarbeiten nach § 8 Abs. 6 APO kann ohne die Anwesenheit der Prüferin oder des Prüfers durchgeführt werden. ²Die Einsichtnahme kann auch in elektronischer Form, bspw. per Videokonferenz oder als Scan per E-Mail, erfolgen.
- (9) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 3 APO muss eine aufsichtführende Person selbst nicht über einen akademischen Abschluss verfügen.
- (10) Abweichend von § 7 Abs. 2 Nr. 6 APO kann für den studienbegleitenden Leistungsnachweis Portfolio auch eine Klausur mit einer Dauer von maximal 45 Minuten als einer der maximal drei vorgesehenen Leistungsnachweise festgelegt werden.

§ 3 Elektronische Fernprüfung

- (1) ¹Elektronische Fernprüfungen sind beaufsichtigte Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. ²Elektronische Fernprüfungen können als mündliche oder praktische Fernprüfung oder in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten stattfinden. ³Die elektronische Fernprüfung wird in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule durchgeführt.
- (2) ¹Schriftliche Fernprüfungen werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen durchgeführt (Videoaufsicht). ²Mündliche und praktische Fernprüfungen werden mithilfe eines Videokonferenzsystems abgelegt. ³Die Dauer der schriftlichen, mündlichen und der praktischen Fernprüfung entspricht der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelten Dauer der Präsenzprüfung.
- (3) ¹Im Rahmen der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen müssen geeignete Maßnahmen zur Sicherung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit, zur Verhinderung von Missbrauch und Täuschungsversuchen, zum Umgang mit technischen Störungen und zur Sicherung und Dokumentation des Prüfungsgeschehens und der Prüfungsleistungen ergriffen werden. ²Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem in der Prüfung eingesetzten Videokonferenzsystem vertraut zu machen. ³Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. ⁴Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung von Daten, insbesondere die Videoaufnahme des Prüflings während der Prüfung, die für die Identifizierung des Prüflings erforderlichen Daten sowie die Daten im Rahmen der Erbringung der Prüfungsleistung sind nach Maßgabe von § 4 Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) zulässig. ⁵Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identifizierung erhobenen personenbezogenen Daten über eine technisch erforderliche Zwischenspeicherung hinaus erfolgt nicht. ⁶Vor Beginn der elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises.
- (4) ¹Zur Verhinderung von Täuschungshandlungen werden elektronische Fernprüfungen über die mit Kamera- und Mikروفunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen in Bild und Ton beaufsichtigt (Videoaufsicht). ²Die Aufsicht erfolgt durch Personal der Hochschule. ³Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten findet nicht statt. ⁴Für die Videoaufsicht gilt im Übrigen § 6 BayFEV.
- (5) ¹Die Teilnahme an einer elektronischen Fernprüfung erfolgt freiwillig. ²Es ist stets eine termingleiche Präsenzprüfung anzubieten. ³Die Studierenden haben insoweit ein Wahlrecht zwischen Präsenz- und elektronischer Fernprüfung. ⁴Melden sich zur alternativen Präsenzprüfung mehr Studierende an, als unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben teilnehmen dürfen, sind für die betroffene Präsenzprüfung die Studierenden vorrangig nach ihrem Studienfortschritt, nachrangig nach Auslosung zuzulassen. ⁵Nicht zur Präsenzprüfung zugelassene Studierende dürfen zur elektronischen Fernprüfung wechseln oder können ohne prüfungsrechtliche Nachteile den nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin nutzen. ⁶Wird eine Prüfung als elektronische Fernprüfung angeboten und kann daneben, insbesondere aus infektionsschutzrechtlichen Gründen, keine Präsenzprüfung durchgeführt werden, können die Studierenden ohne prüfungsrechtliche Nachteile den nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin nutzen.
- (6) ¹Tritt bei einer schriftlichen Fernprüfung eine technische Störung im Rahmen der Übermittlung der Prüfungsaufgabe, der Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, der Übermittlung der Prüfungsleistung auf oder ist die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung grundsätzlich im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ²Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; das Wahlrecht nach Absatz 5 Satz 3 bleibt erhalten. ³Dies gilt nicht, wenn der Prüfling die Störung nachweislich zu verantworten hat. ⁴Völlig unbedeutende Störungen bleiben außer Betracht. ⁵Es gelten im Übrigen die allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätze zur Korrektur eines Mangels im Prüfungsverfahren.

- (7) ¹Für den Fall einer vorübergehenden technischen Störung bei einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungsdauer ausgeglichen. ²Kann die technische Störung nicht behoben und die Prüfung daher nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und kann nachgeholt werden. ³War die Prüfung zu dem Zeitpunkt, zu welchem die technische Störung auftritt, bereits zu einem wesentlichen Teil erbracht, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. ⁴Absatz 6 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (8) Bei der Durchführung der elektronischen Fernprüfungen kommen in der Regel private IT-Geräte der Studierenden zum Einsatz. Die Studierenden sind für die erforderliche technische Ausstattung an ihrem Arbeitsplatz verantwortlich.

§ 4 Take-Home-Exam

- (1) ¹Prüfungen können als „Take-Home-Exam“ durchgeführt werden. ²Im Rahmen einer Portfolio-Prüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 APO kann ferner ein Take-Home-Exam als Leistungsnachweis vorgesehen werden. ³Ein Take-Home-Exam ist eine Prüfungsart, die in einem vorgegebenen Zeitrahmen und außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule ohne Aufsicht abgelegt wird. ⁴Studierende bearbeiten dabei selbstständig eine Prüfung, die ihnen elektronisch zur Verfügung gestellt wird. ⁵Take-Home-Exams innerhalb des Semesterprüfungszeitraums dürfen einen Zeitrahmen von 24 Stunden nicht überschreiten. ⁶Bei Take-Home-Exams ist die Prüfungsdauer und die Bearbeitungszeit im Studienplan anzugeben. ⁷Die Prüfungsdauer setzt sich aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und dem Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen.
- (2) ¹Alle Hilfsmittel sind zugelassen. ²Bei Abgabe der Prüfungsleistung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er diese selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst hat und dabei die vorgegebene Prüfungsdauer nicht überschritten hat. ³Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie unwahr, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. mit „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (3) Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

§ 5 Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen)

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen können auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgt.
- (2) ¹Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ²Die Dauer der E-Prüfung entspricht der in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelten Dauer der schriftlichen Prüfung. ³Die E-Prüfung ist in Anwesenheit einer Aufsicht durchzuführen; daneben muss während der gesamten Prüfungsdauer die Erreichbarkeit einer bezüglich des elektronischen Prüfungssystems sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁴Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Aufsicht sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ⁵Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ⁶Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit ausgeglichen. ⁷Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 6 Zulassung zu Prüfungen

¹Die zuständige Prüfungskommission kann Abweichungen von Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen festlegen. ²Von Studierenden, die zu Prüfungen zugelassen werden und diese antreten, kann der Nachweis von fehlenden Zulassungsvoraussetzungen im Nachhinein nicht verlangt werden.

§ 7 Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Die zuständige Prüfungskommission kann im Benehmen mit der oder dem Praxisbeauftragten abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 4 APO das praktische Studiensemester im Wintersemester 2020/21 auf Antrag auch bei einem Fehlen von mehr als fünf Arbeitstagen anerkennen, wenn die Verkürzung der praktischen Studienzeit auf betriebsbedingte oder interne Gründe der Ausbildungsstelle zurückzuführen ist und das Erreichen des Ausbildungsziels dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt ist. ²Die im Rahmen von grundständigen Studiengängen zu absolvierende zusammenhängende Praxisphase (Praxismodul) kann bei entsprechendem Nachweis auch in mehreren zeitlichen Abschnitten, die in der Summe die geforderte Dauer ergeben, absolviert werden.
- (2) ¹Konnte oder kann das praktische Studiensemester aufgrund der Corona Pandemie nicht oder nicht vollständig erbracht werden und ist die Ablegung desselben nach dem jeweiligen Studienfortschritt Zulassungsvoraussetzung für das Ablegen von Prüfungen, kann auf Antrag die Zulassungsvoraussetzung außer Kraft gesetzt werden. ²Der Antrag ist glaubhaft zu machen. ³Über den Antrag entscheidet die zuständige Prüfungskommission.

§ 8 Prüfungsrechtliche Sonderregelungen

- (1) ¹Studienhöchst- und Prüfungsfristen, die zum Ende des Wintersemesters 2020/21 ablaufen, werden bis zum Ende des Sommersemesters 2021 verlängert. ²Satz 1 gilt nicht für Prüfungsleistungen mit festgelegten Bearbeitungsfristen und nicht für Abschlussarbeiten. ³Die zuständige Prüfungskommission kann für die Bearbeitungszeiten der Prüfungsleistungen nach Satz 2 abweichend von der Allgemeinen Prüfungsordnung und den Studien- und Prüfungsordnungen angemessene Verlängerungen der Bearbeitungsfristen festlegen, soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund an der rechtzeitigen Leistungserbringung gehindert sind. ⁴Ein nicht zu vertretender Grund liegt insbesondere bei einem erschwerten Zugang zu wissenschaftlicher Literatur oder bei teilweiser oder vollständiger Schließung von Laboren vor.
- (2) ¹Prüfungen, die im Wintersemester 2020/21 angetreten werden, werden auch im Falle des Nichtbestehens gewertet. ²Ein Wiederholungsversuch zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen. ³Abweichend von der Regelung in Satz 1 werden nicht bestandene Prüfungen im Wintersemester 2020/21, die als elektronische Fernprüfung in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten absolviert werden, nicht gewertet. ⁴Diese Prüfungen gelten dann als nicht angetreten.

§ 9 Eignungsfeststellungsverfahren, Eignungsverfahren

¹Die zuständige Prüfungskommission kann Abweichungen der Prüfungsart und Prüfungsdauer für die im Wintersemester 2020/21 durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahren und Eignungsverfahren festlegen. ²Die geänderte Prüfungsart und Prüfungsdauer sind rechtzeitig an geeigneter Stelle bekannt zu machen.

§ 10
Übergangsbestimmungen

Die Prüfungskommissionen können Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um besondere Härten, die durch diese Satzung nicht erfasst und durch die Corona-Krise bedingt sind, zu vermeiden.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 14. März 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 27. August 2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 3. September 2020

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident